

BUNDESGERICHTSHOFIV ZB 332/66**BESCHLUSS**

in der Entschädigungssache

des Christian S [REDACTED], Bad V [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Freistaat B [REDACTED],

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion M [REDACTED],

Me [REDACTED]str. [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
in der Sitzung vom 10. Februar 1967 unter Mitwir-
kung der Bundesrichter Raske, Wüstenberg, Dr. Loewen-
heim, Dr. Graf und von der Mühlen

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers
gegen die Nichtzulassung der Revision
in dem Urteil des 15. Zivilsenats
(Entschädigungssenats) des Oberlandes-
gerichts München vom 20. April 1966
wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die außergerichtlichen
Kosten der sofortigen Beschwerde.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen
Gebühren und Auslagen.

G r ü n d e :

Das Berufungsgericht ist mit Recht davon aus-
gegangen, daß es ungeachtet früher ergangener Entschei-
dungen selbständig zu prüfen habe, ob für den vom Klä-
ger geltend gemachten Anspruch auf Entschädigung wegen
Schadens im beruflichen Fortkommen die Voraussetzungen
des § 1 BEG gegeben seien. Es hat diese Frage verneint.
Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung, die für die
Entscheidung erheblich sind, werden durch das Urteil
des Berufungsgerichts nicht aufgeworfen.

Die Einweisung des Klägers in das Lager Semlin erfolgte nach den getroffenen Feststellungen, weil er sich weigerte, in die auf Anordnung von Dienststellen der deutschen Besatzungsmacht zum Schutz gegen Partisanen aufgestellte Heimatwacht in Krtschedin einzutreten und den Fahneneid auf Hitler und Pavelic zu leisten. Es kommt nicht darauf an, wie die Aufstellung einer solchen Heimatwacht und der durch die Besatzungsmacht auf volksdeutsche Angehörige des besetzten Landes ausgeübte Zwang, ihr beizutreten, völkerrechtlich zu beurteilen ist, und ob das Berufungsgericht die Weigerung des Angehörigen eines im Kriege besetzten Staates, in einer von der Besatzungsmacht aufgestellten Formation gegen Partisanen Waffendienst zu leisten, der Ablehnung der Erfüllung der Wehrpflicht für den eigenen Staat gleichsetzen konnte. Das Berufungsurteil ergibt, daß die gegen den Kläger durchgeführten Maßnahmen nicht deshalb ergriffen wurden, weil er als Gegner des Nationalsozialismus oder wegen seines Glaubens getroffen werden sollte (§ 1 Abs. 1 BEG), sondern weil er sich einer an die volksdeutschen Bewohner des besetzten Gebiets gerichteten Anordnung der Besatzungsmacht widersetzte. Daß die Aufstellung der Heimatwacht nach der Darstellung des Klägers in Krtschedin Parteidienststellen übertragen war, hat das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum nicht als entscheidend angesehen. Es hat auch nicht Beweisanträge übergangen, die in diesem Zusammenhang von dem richtigen rechtlichen Ausgangspunkt aus erheblich sein könnten. Der in der Berufungsinstanz gestellte Antrag, vom Osteuropa-Institut in München eine Auskunft ein-



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

zuholen, bezieht sich auf die Einstellung des jugoslawischen Staates gegenüber religiösen Gemeinschaften vor dem zweiten Weltkrieg und ist für die hier zu treffende Feststellung ohne Bedeutung. Mit dem Hinweis darauf, daß dem Antrag auf persönliche Anhörung des Klägers nicht stattgegeben worden sei, kann die Zulassung der Revision ebenfalls nicht erreicht werden.

Wie die weiteren Feststellungen des Berufungsurteils ergeben, ist nicht erwiesen, daß der Kläger mit seiner Weigerung, der Heimatwacht beizutreten und den Treueid zu leisten, die nationalsozialistische Gewaltherrschaft bekämpft habe. Das Berufungsgericht hat angenommen, daß weder eine politische Gegnerschaft des Klägers gegen den Nationalsozialismus noch eine bei ihm vorhandene gegen die nationalsozialistische Gewaltherrschaft im besonderen gerichtete Glaubensüberzeugung, sondern seine allgemeine religiöse Einstellung, die ihn jeden Waffendienst verweigern ließ, der Grund für seine Ablehnung war, der Heimatwacht beizutreten und gegen Partisanen zu kämpfen. Auf der Grundlage dieser Feststellungen hat das Berufungsgericht die Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 Nr. 2 BEG unangreifbar verneint.

Der Vortrag des Klägers, er habe es als rechtswidrig empfunden, ihn als jugoslawischen Staatsbürger für die deutsche Wehrmacht zu mobilisieren und wie einen Reichsdeutschen zu behandeln, kann zu einer anderen Beurteilung keine Veranlassung geben, denn damit hat der Kläger nicht geltend gemacht,

daß er den Nationalsozialismus bekämpft habe, sondern sich darauf berufen, daß er sich auch nach der deutschen Besetzung dem Staate seiner Staatsangehörigkeit und nicht dem besetzenden Staat verpflichtet gefühlt habe.

Daß das Berufungsgericht nicht den gesamten Vortrag des Klägers über die Beweggründe für seine Haltung berücksichtigt habe, ist nicht ersichtlich. Darauf, ob es den Sachverhalt in tatsächlicher Richtung durchweg zutreffend beurteilt hat, kommt es für die Zulassung der Revision nicht an. Die Aufklärungspflicht des Gerichts richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles; für eine Zulassung der Revision zur Klärung über den Umfang dieser Pflicht besteht keine Veranlassung.

Auch im übrigen liegen die nach § 219 Abs. 2 BEG für eine Zulassung der Revision erforderlichen Voraussetzungen nicht vor. Die sofortige Beschwerde des Klägers ist deshalb zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 209
Abs. 1, § 225 Abs. 1 BEG, § 97 Abs. 1 ZPO.

Raske

Wüstenberg